

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	24.03.2014

#### **Konsequenzen aus dem Sanierungsstau von Kölner Schultoiletten**

Die Kölner FDP hat bereits vor zehn Jahren darauf hingewiesen, dass die Zustände an den Kölner Schulen, insbesondere die Hygienestandards, lange vernachlässigt wurden und dringender Sanierungsbedarf besteht. Obwohl einige Jahre später auch CDU, SPD und Grüne den Handlungsbedarf erkannten, warten leider bis heute noch einige Schulen und Sporthallen auf eine Sanierung ihrer Toilettenanlagen. Mittlerweile scheint es aus diesen Gründen üblich zu sein, Schülerinnen und Schülern an Kölner Schulen mit nicht renovierten Toiletten eine Erlaubnis zu erteilen, das Schulgelände zu verlassen, um außerhalb zur Toilette zu gehen. In diesem Zusammenhang bittet die FDP-Fraktion um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler können aufgrund der aktuellen Sanierungslage immer noch nicht auf dem Schulgelände zur Toilette gehen ?
2. Wie häufig wird Schülerinnen und Schülern eine Genehmigung erteilt, das Schulgelände zu verlassen um außerhalb auf die Toilette zu gehen ?
3. Inwiefern ist dieses Vorgehen versicherungstechnisch unbedenklich ?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. Der Rat der Stadt Köln hatte am 10.09.2009 ein Programm zur Sanierung der Kölner Schultoiletten beschlossen und die Verwaltung mit der sukzessiven Umsetzung der Sanierungen beauftragt. Lt. Mitteilung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 05.12.2013 wurde das Programm erfolgreich umgesetzt und das Lernumfeld dadurch erheblich verbessert.

Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass aufgrund der aktuellen Sanierungslage immer noch Schülerinnen und Schüler nicht auf dem Schulgelände zur Toilette gehen.

Zu 2. Wie zu Frage 1 ausgeführt, ist der Verwaltung nicht bekannt, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund der Toilettensituation eine Genehmigung erteilt wird das Schulgelände zu verlassen um außerhalb auf die Toilette zu gehen.

Zu 3. Gem. RdErl. d. Kultusministeriums vom 29.12.1983 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung ist es lediglich den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II gestattet in unterrichtsfreien Stunden oder Pausen das Schulgrundstück zu verlassen. Hier besteht der Versicherungsschutz grundsätzlich fort.

gez. Dr. Klein